

Eingetragen am 23.06.1998
Scholl, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle des Amtsgerichts

SATZUNG

"HOH-Kultur e.V."

Präambel

Im Verein „HOH-Kultur e.V.“ treffen Männer, Frauen und Kinder der Gemeinde Lindlar zusammen, um in den Bereichen Kultur und Freizeit Veranstaltungen anzubieten, die das dörfliche Miteinander, die Kommunikation und Begegnung, die Pflege und die Erweiterung alter Bräuche fördern. Besonderes Augenmerk dabei soll auf Aktivitäten für Kinder und Jugendliche gelegt werden.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „HOH-Kultur e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Lindlar.
3. Er will in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wipperfürth eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist es, soziale und kulturelle Aktivitäten im ländlichen Raum zu fördern. Er plant, organisiert und veranstaltet für jederman zugängliche, kulturelle Veranstaltungen mit besonderem Blick auf die Gegebenheiten im ländlichen Raum.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Im Rahmen der Gemeinnützigkeit kann der Verein auch andere Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand innerhalb von 3 Monaten. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

4. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand ist kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen die Ausschließung kann innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Personen, die ein festes Arbeitsverhältnis oder einen Honorarvertrag mit dem Verein abgeschlossen haben, können nicht gleichzeitig Mitglieder sein. Eine bestehende Mitgliedschaft ruht während der Zeit des Beschäftigungsverhältnisses.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zu ihrer Festlegung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:

- den jährlichen Vereinshaushalt
- die Aufgaben und inhaltliche Ausrichtung des Vereins
- An- und Verkauf von Grundbesitz, Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Wahl der Rechnungsprüfer für das jeweils kommende Geschäftsjahr

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als Beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

7. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen gilt § 11/1.

34

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen, dem/der Vorsitzenden, einem/-er StellvertreterIn/SchriftführerIn und dem/ der KassenwartIn.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
4. Amtierende Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- 4a. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden während der Amtsperiode, muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, längstens nach drei Monaten einen neuen Vorstand wählen
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Ausübung dieser Tätigkeit ist ehrenamtlich.
6. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Die Einladung erfolgt schriftlich oder fernmündlich mindestens eine Woche vorher. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt.
7. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem von ihm berufenen Gremium angehören und auch nicht Mitarbeiter des Vereins sein dürfen. Die Aufgabe des Rechnungsprüfers ist es, die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§10 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Dort kann über eine Satzungsänderung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde. Alte und neue Fassung der Satzung müsse der Einladung beigefügt sein.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

35

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluß der Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit aller erschienenen Vereinsmitglieder. Die Auflösung muß auf dem Einladungsschreiben angekündigt.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den SV Eintracht Hohkeppel e.V..

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 02.02.1996 und am 18.02.1998 beschlossen.